

Bestimmungen über die Gewährung eines Erschwerniszuschlags gemäß § 10 II. Abs. 7

I. Erschwerniszuschlag für Nachtarbeit (Nachtarbeitszuschlag)

(1) Arbeiter, die in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden, erhalten für jede in dieser Zeit geleistete Arbeitsstunde einen Nachtarbeitszuschlag.

(2) Der Nachtarbeitszuschlag beträgt für eine volle Arbeitsstunde 15 v. H. des Ecklohnes.

Bei Bildung des Zuschlagsbetrages sich ergebende Teilbeträge von einem halben Pfennig und darüber sind aufzurunden, Teilbeträge unter einem halben Pfennig sind abzurunden.

(3) Zur Erfassung der zuschlagsberechtigenden Arbeitsstunden werden die jeweils zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden und Teile von Stunden zusammengezählt. Ergeben sich hierbei oder bei einer Überschreitung voller Arbeitsstunden weniger als 10 Minuten, so bleiben sie unberücksichtigt. Arbeitszeiten und Überschreitungen voller Arbeitsstunden

von 10 bis 30 Minuten gelten als halbe Arbeitsstunde,

von mehr als 30 Minuten als volle Arbeitsstunde.

(4) Die nach Abs. 3 ermittelten halben Arbeitsstunden werden für die Zuschlagsberechnung zu vollen Arbeitsstunden zusammengezählt. Ergibt sich bei der monatlichen Summe der zuschlagsberechtigenden Arbeitsstunden eine die volle Arbeitsstundenzahl übersteigende halbe Arbeitsstunde, so wird hierfür der Zuschlag nach Abs. 2 zur Hälfte berechnet.

II. Erschwerniszuschlag für sonstige Arbeitserschwernisse

(1) Arbeiter, die an einem Tag eine oder mehrere der in nachstehendem Abs. 7 aufgeführten Arbeiten verrichten, erhalten einen Erschwerniszuschlag für den Tag.

(2) Der Erschwerniszuschlag beträgt

- a) 37 v. H. des Ecklohnes, wenn zuschlagsberechtigende Arbeiten insgesamt bis zu 4 Stunden,
- b) 67 v. H. des Ecklohnes, wenn zuschlagsberechtigende Arbeiten insgesamt mehr als 4 Stunden

am Tag verrichtet werden. Abschn. I Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die in Abs. 7

Nr. 10, 14, 41, 47, 50, 52, 59, 66, 76, 79, 81, 93, 101 und 102 genannten Arbeiten beträgt der Erschwerniszuschlag

- a) 67 v. H. des Ecklohnes, wenn diese Arbeiten bis zu 4 Stunden,
- b) 100 v. H. des Ecklohnes, wenn diese Arbeiten mehr als 4 Stunden

am Tag verrichtet werden. Abschn. I Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Erschwerniszuschlag nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 wird nicht gewährt, wenn die nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu dem Zuschlag berechtigenden Arbeiten weniger als 10 Minuten am Tag verrichtet werden.

(5) Liegen an einem Tag die Voraussetzungen sowohl für die Zahlung des Zuschlags nach Abs. 2 als auch für die Zahlung des Zuschlags nach Abs. 3 vor, so wird nur der höhere der hiernach in Betracht kommenden Zuschläge gezahlt.

(6) Der Erschwerniszuschlag wird für den Tag von 0 bis 24 Uhr nur einmal gezahlt; dabei sind die auf diesen Tag entfallenden zuschlagsberechtigenden Arbeitszeiten zusammenzurechnen.

(7) Der Erschwerniszuschlag wird für folgende Arbeiten gewährt:

1. Reinigungsarbeiten, die aus Anlaß von Bau-, Maler- oder Instandsetzungsarbeiten usw. zu verrichten sind.
2. Entfernen von Eis oder Schnee auf Straßen, Höfen, Plätzen, Dächern, aus Dachrinnen oder Standrohren (Abfallrohren).

3. Reinigen von Toilettenbecken oder -rinnen.
4. Entleeren von Abortgruben oder -kübeln; Beseitigen von Verstopfungen in Abortanlagen oder Abflußleitungen oder sonstige ekelerregende Arbeiten.
5. Entleeren oder Reinigen von Müllgruben, Müllbehältern, Schlamm- oder Sinkkästen.
6. Reinigen von Öl-, Benzin- oder Fettabscheidern.
7. Reinigen oder Instandhalten der Kabelschächte, der Kabelabzweiggkästen sowie der zugehörigen Sink- bzw. Schlammkästen oder Schmutzfänger.
8. Reinigungs- oder Montagearbeiten in Pumpengruben von Tankanlagen.
9. Reinigungsarbeiten in Tankgruben, Kesseln, Tank- oder Faßlagern, Reinigen von Fässern oder Rohrleitungen.
- * 10. Arbeiten in Behältern oder Tanks mit Ein-Mann-Loch.
11. Reinigen oder Besorgen von Bahnpostwagen.
12. Außenarbeiten an Bahnpostwagen.
13. Reinigen oder Abschmieren von Fahrzeugen aller Art, Aufzügen, Laufkränen oder sonstigen Fördermitteln.
- * 14. Einsprühen oder Einnebeln von Fahrgestellen.
15. Reinigen von Feuerungsanlagen — auch Einzelöfen — sowie der Verbindungsrohre zum Schornstein (Füchse); Innenreinigung von Heiz- oder Warmwasserkesseln.
16. Reinigen von Absauganlagen, Luftfilterzellen oder -kammern oder Luftkanälen der Lüftungs- oder Klimaanlage.
17. Reinigen stark verschmutzter Maschinen oder Geräte.
18. Reinigen von stationären Verbrennungsmaschinen.
19. Reinigen oder Färben von Stempelköpfen, Stempelkissen, Handstempeln, Stempelmaschinen, Anschriftenplatten, Anschriftenmaschinen, Farbbändern.
20. Arbeiten in ungereinigten Kesselanlagen, Schornsteinen, Kohlenbunkern oder Kohlenschächten.

* Zuschlag nach Abs. 3.

21. Instandsetzungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Feuerungsanlagen, Dampfkesseln oder Dampfleitungen.
22. Ausmauern der Feuerbuchsen oder Dampfkessel mit Schamottesteinen.
23. Beheizen von mehreren Heizungsanlagen in räumlich getrennten Gebäuden während der Heizperiode.
24. Beschicken oder Entschlacken von zentralen Heizungsanlagen.
25. Kohlen-, Koks- oder Schlackentransportarbeiten:
 - a) Transport mit Bütten, Säcken, Karren oder Körben sowie Füllen von Bunkern, soweit dies durch Handarbeit geschieht (Einschaufeln),
 - b) Schaufeln oder Bunkern bei Umlagerungen,
 - c) Entladen der Wagen von Hand.
26. Arbeiten in Räumen mit Prüfständen bei laufenden Verbrennungsmotoren.
27. Prüf- oder Kontrollarbeiten auf Prüfständen bei laufendem Motor.
28. Warten oder Instandsetzen von Last- oder Personenaufzügen einschließlich Aufzugsschacht (ausgenommen Arbeiten an Relais-schaltungen) sowie von Laufkränen, Laufkatzen oder ähnlichen Fördermitteln.
29. Reinigungs-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten in schwer zugänglichen Maschinenräumen.
30. Ausbau oder Zerlegen von Fahrgestellsätzen (Motor, Getriebe, Vorder- oder Hinterachse) oder sonstige Arbeiten am Fahrgestell oder Aufbau.
31. Arbeiten mit Schleifmaschinen, Zylinderbohr- oder Honwerken.
32. Ausdrehen oder Schleifen von Bremsstrommeln; Schleifen von Bremsbelägen.
33. Maschinelles Sägen oder Schleifen von Holz, Kunststoffen, Gummi usw. bei starker Staubeentwicklung, der der Arbeiter unmittelbar ausgesetzt ist.
34. Arbeiten in Räumen, in denen Säge-, Schleif- oder Holzbearbeitungsmaschinen ohne ausreichende Absaugevorrichtung bei starker Staubeentwicklung laufen, wenn der Arbeiter der starken Staubeentwicklung unmittelbar ausgesetzt ist.

35. Schleifen von Schreibwalzen für Fernschreib- oder Büromaschinen.
36. Bearbeiten von Kraftfahrzeugbereifungen mit Schleif-, Fräs-, Schärf- oder Rauhmashinen; Nachschneiden von Kfz-Reifen.
37. Entrosten von Fahrzeugfelgen oder -teilen.
38. Arbeiten mit Blei, stark bleihaltigen Materialien, Kupferoxyden oder Kupfervitriol.
39. Warten oder Instandsetzen von Sammlern (Batterien).
40. Ausschmelzen, Ausgießen oder Verzinnen von Lagerschalen.
- * 41. Arbeiten in Bleigießereien.
42. Gießen von Mischwachs.
43. Sortieren, Pressen, Stampfen oder Auf-, Um- bzw. Abladen von Altstoffen (ausgenommen Altpapier).
44. Einziehen von Kabeln in Kabelkanäle, Ausziehen von Kabeln aus Kabelkanälen, Verlegen oder Aufnehmen von Erdkabeln sowie andere besonders schmutzige Kabelverlegungsarbeiten.
45. Auf-, Ab- oder Umtrommeln von Kabeln.
46. Zerlegen von Kabeln, Abbrennen von Kabeln oder Drähten, Entfernen der Bewehrung von Erdkabeln.
- * 47. Arbeiten an Teerölmasten; Auf- oder Abladen von Teerölmasten.
48. Arbeiten an Dückdalben für Schiffsanschlüsse.
49. Schweißen oder Brennschneiden.
- * 50. Schweißen oder Brennschneiden unter schwierigen Bedingungen.
51. Montagearbeiten an Kabeln mit Kunststoffmänteln.
- * 52. Montagearbeiten an Kabeln mit Metallmänteln.
53. Kühlerlöten.
54. Arbeiten mit dem Stoßbohrgerät.
55. Arbeiten mit Schlagbohrmaschinen.
56. Ausgießen von Trafos, Muffen, Endverschlüssen oder Endverzweignern mit Kabelvergußmasse.
57. Maurer- oder Putzarbeiten.

* Zuschlag nach Abs. 3.

- 58. Ausschachten von Hand.
- * 59. Arbeiten im Wasser oder Schlamm.
- 60. Abbrennen oder Entrosten von eisernem Bauzeug, Maschinen, Gerüsten oder Geräten.
- 61. Arbeiten mit Sandstrahlgebläsen.
- 62. Arbeiten mit Preßluftgeräten.
- 63. Arbeiten in steinschlaggefährdeten Felswänden oder an steilen Berghängen.
- 64. Arbeiten ohne feste Einrüstung in Höhen von mehr als 5 m über dem Erdboden.
- 65. Arbeiten auf Gerüsten über 12 m Höhe.
- * 66. Außenarbeiten an Fernmeldetürmen oder Antennenmasten in mehr als 30 m Höhe.
- 67. Bedienen der Aufdrehmaschinen für Isolatoren.
- 68. Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen oder Lösungsmitteln, z. B. Tetra, Uranin, Benzol, Rohöl, Säuren, Wasch- oder Testbenzin, Perchloräthylen, Disparol, Trichloräthylen, K 5, Turco-Solv, Amylacetat usw.
- 69. Arbeiten an Trichloräthylenanlagen.
- 70. Arbeiten an Abkochanlagen für technische Geräte oder Maschinenteile.
- 71. Arbeiten mit Teer, Karbolineum oder sonstigen übelriechenden oder reizenden Isolier- oder Imprägniermitteln.
- 72. Arbeiten in Röhrenlaboratorien, in denen die Luft Quecksilber- oder Öldämpfe enthält.
- 73. Schmelzen von Glas in der offenen Flamme.
- 74. Arbeiten in Röntgen- oder Radiumbetriebsräumen sowie sonstigen Räumen, in denen der Arbeiter einer Strahleneinwirkung ausgesetzt ist.
- 75. Arbeiten in Lichtpausereien, wenn nicht durch mechanische Einrichtungen eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen ist.
- * 76. Arbeiten mit Atemschutzmasken oder Sauerstoffgeräten.

* Zuschlag nach Abs. 3.

77. Instandsetzen oder Überprüfen von Feuerlöschern mit gesundheitsschädlichen Füllungen.
78. Anstreich-, Maler- oder Lackierarbeiten.
- * 79. Anstreich-, Maler- oder Lackierarbeiten mit gesundheitsschädigenden Farben, Konservierungs-, Abbeiz- oder Isolierungsmitteln.
80. Lackspritzarbeiten.
- * 81. Lackspritzarbeiten mit gesundheitsschädigenden oder gefährlichen Farbstoffen und Lösungsmitteln.
82. Zerlegungsarbeiten von Fernmeldegeräten oder Baugruppen aus solchen Geräten.
83. Desinfektionsarbeiten an Fernmeldegeräten oder Bauelementen.
84. Arbeiten an lebensgefährlichen Hochspannungen, wenn nicht die zur Verhütung von Schäden getroffenen Maßnahmen eine Gefährdung ausschließen.
85. Arbeiten mit Stein- oder Glaswolle.
86. Arbeiten in Räumen, in denen sich gesundheitsschädliche, ätzende oder giftige Dämpfe oder Gase entwickeln.
87. Arbeiten in der Vernickelei, Gelb- und Rotbrennerei, Emalliererei oder Lackspritzerei.
88. Arbeiten in der Schwabbelanlage.
89. Sortieren, Verladen, Pressen oder Verbrennen von Altpapier.
90. Sucharbeiten, Sortieren oder Umlagern auf Belegeböden und in Belegekellern.
91. Ausgabe oder Versand von Gasflaschen, Kraftstoffen, technischen Ölen oder Fetten.
92. Arbeiten in den Heizräumen der Werkstätten für Reifeninstandsetzung.
- * 93. Arbeiten in Beutereinigungswerken, Beutelsammelstellen, Beutelwaschanstalten, Beutereinigungs- oder -verpackungsstellen, Beutelstopfereien oder beim Versand oder Verpacken von ungereinigten Beuteln.

* Zuschlag nach Abs. 3.

94. Arbeiten in Räumen mit ungenügender Beleuchtung.
95. Tragen, Be- oder Entladen von überschweren oder sperrigen Lasten bei Ein- bzw. Auslieferungstransporten.
96. Reifenmontage an Kraftfahrzeugen mit einer Mindestreifengröße von 10×20 Zoll.
97. Führen von Schleppern, Zugmaschinen, E-Karren oder Hubkarren.
98. Ausschütten von Brief-, Päckchen-, Paket-, Zeitungsbeuteln oder -säcken, Briefsammel taschen, Briefbehältern von Hand.
99. Arbeiten in Bahn- oder Straßenposten.
100. Ein-, Aus- oder Umladen, Abstoßen oder Abtragen von Paket sendungen, Briefbehältern, Briefsammel taschen oder Beuteln.
- * 101. Reparaturen oder Montagearbeiten im Freien bei 10 und mehr Grad Kälte.
- * 102. Arbeiten unter Hitzeeinwirkung von mehr als 40 Grad.
103. Ziehen oder Schieben von Wagen oder Karren im Postbetriebs dienst von Hand. Ausgenommen hiervon bleiben solche Wagen oder Karren, die ausschließlich der Arbeitserleichterung des einzelnen Arbeiters dienen.
104. Verlesen stark verschmutzter Wäsche oder stark verschmutzter Schutzkleidung.
105. Reinigen stark verschmutzter Küchengeräte.

* Zuschlag nach Abs. 3.